

# RS Vwgh 2000/5/11 98/16/0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2000

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien  
19/05 Menschenrechte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §135;  
GetränkesteuerG Wr 1992 §5 Abs2;  
LAO Wr 1962 §104;  
LAO Wr 1962 §203;  
MRK Art6;

## Rechtssatz

Wird von der Abgabenbehörde mit einem - neben der Drohung mit einem Verwaltungsstrafverfahren kumulativ in Betracht kommenden - Verspätungszuschlag vorgegangen, der in seinem absoluten Betrag weit über Strafdrohungen wie zB nach § 5 Abs 2 Wr GetränkesteuerG 1992 hinausgeht, so stellt dies einen Verstoß gegen das Übermaßverbot dar. Ein derartiger Verspätungszuschlag kommt im Zusammenhang mit dem angeführten Umstand, dass vom Abgabepflichtigen lediglich gegen eine abgabenrechtliche Ordnungsvorschrift ohne Möglichkeit der Beeinträchtigung der in Rede stehenden Stammabgabe (hier Getränkesteuer nach dem Wr GetränkesteuerG 1992) verstoßen wurde, wegen seines pönen Charakters einer Strafe nahe (Hinweis E VfGH 25.6.1985, G 42/85, G 109-111/85, VfSlg 10517/1985, zu § 9 GebG). Auch unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art 6 MRK ist es der Abgabenberufungskommission der Stadt Wien, die nicht als Gericht im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, verwehrt, einen derartigen Verspätungszuschlag vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998160163.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)